

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder privatrechtlichen Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 lit. f und Abs. 6, § 6 Abs. 4 und im § 32 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 3 wird das Wort „Obmännern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Obmänner“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 4 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Obmann-Stellvertreter“ durch das Wort „Vorsitzenden-Stellvertreter“ ersetzt.
5. Im § 8 Abs. 5 wird das Wort „Obmann-Stellvertreter“ durch das Wort „Vorsitzenden-Stellvertreter“ ersetzt.
6. Im § 8 Abs. 7, § 15 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
7. Im § 8 Abs. 8 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ und das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
8. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

9. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende des Zentralausschusses kann verfügen, dass die Eingänge aus der Personalvertretungsumlage vom jeweiligen Personalvertretungsausschuss unter Verantwortung des Vorsitzenden des Zentralausschusses verwaltet werden.“

10. Im § 32 Abs. 3 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und das Wort „Obmannstellvertreter“ durch das Wort „Vorsitzenden-Stellvertreter“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.